

Andreas Romahn

51503 Rösrath

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften den selben rechtlichen Status genießen wie eingetragene Lebenspartnerschaften von homosexuellen Paaren.

Der Petent begründet dies damit, dass heterosexuelle Paare, die zwar zusammenleben, aber noch nicht oder gar nicht heiraten wollen, durch die derzeitige Gesetzeslage rechtlich benachteiligt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 259 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 42 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt und die Petition in öffentlicher Sitzung beraten. Unter Einbeziehung der Stellungnahme und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Personen verschiedenen Geschlechts, die eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft mit rechtlicher Anerkennung führen wollen, steht das durch das Grundgesetz besonders geschützte Rechtsinstitut der Ehe zur Verfügung. Personen gleichen Geschlechts ist dagegen die Eingehung der Ehe miteinander verwehrt. Ihnen hat der Gesetzgeber aber mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein eigenes familienrechtliches Institut, nämlich die (eingetragene) Lebenspartnerschaft zur Verfügung gestellt. Dieses Rechtsinstitut ist der Ehe weitestgehend angenähert.

Es besteht keine Veranlassung, Personen verschiedenen Geschlechts neben der Ehe ein weiteres Rechtsinstitut zur Verfügung zu stellen. Diese Personen können eine Ehe eingehen und damit ihrer Beziehung rechtliche Anerkennung verschaffen.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe verwehrt es dem Gesetzgeber darüber hinaus, ein neben der Ehe bestehendes etwa gleichartiges Rechtsinstitut zu schaffen. In seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313 ff.) stellt das Bundesverfassungsgericht sogar ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber stets das Fördergebot aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten habe und es ihm deshalb insbesondere untersagt ist, in Konkurrenz zur Ehe zwischen Mann und Frau ein austauschbares Institut mit derselben Funktion zu schaffen.

Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.